

Satzung Golfclub Rittergut Hedwigsburg e.V. – Stand 26.03.2022

Hinweis: im Satzungstext wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Club führt den Namen Golfclub Rittergut Hedwigsburg mit dem Zusatz e.V. nach seiner Eintragung in das Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in Kissenbrück.

§ 2 Zweck

- (1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Clubs sind die Pflege und die Förderung des Golfsports sowie des Sportgedankens. Insbesondere sollen Kinder und Jugendliche für den Golfsport interessiert und in sportlicher Hinsicht gefördert werden.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs.
- (4) Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.
- (8) Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Clubs an die Jugendabteilung des Deutschen Golfverbandes, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Club hat ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder sowie Ehrenmitglieder.
Für sie gelten folgende Regelungen:
 - a. Ordentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht Jugendmitglieder sind.
 - b. Jugendmitglieder sind solche, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich noch in der Berufsausbildung befinden.
 - c. Die Ehrenmitgliedschaft verleiht, der Ehrenordnung entsprechend, auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag mit einfacher Mehrheit der Vorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung die des Vizepräsidenten.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklärt werden. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief zu erklären.
- (3) Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand in einem der Regelung des § 4 entsprechenden Verfahren. Dieser kann ein Mitglied ausschließen:
 - a. wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club in Rückstand ist. Der Beschluss ist erst zulässig, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ein Ausschluss aus dem Club angedroht wurde,
 - b. wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Clubs verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Widerspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines

Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung des Widerspruchs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Es reicht aus, wenn die vorgenannten Beschlüsse an, die dem Club vom Mitglied zuletzt schriftlich bekanntgegebene Anschrift gesendet werden.

- (4) Rechte am Clubvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht, Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
Clubeinrichtungen sind insbesondere Sportstätten (Golfplatz, Clubheim etc.), die sich im Besitz des Clubs befinden oder für die der Club Nutzungsrechte erwirbt.
- (2) Mitglieder über 18 Jahre sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zur Förderung des Clubzwecks verpflichtet. Sie haben Golfregeln und Golfetikette einzuhalten. Über Verstöße entscheidet der Vorstand in Anwendung der Verfahrensregeln des § 4
- (2) Verstöße können wie folgt geahndet werden:
- a. Ermahnung,
 - b. Verwarnung,
 - c. zeitlicher Ausschluss von den Clubaktivitäten bis zu drei Monaten.
- (3) Das Recht zum Clubausschluss bleibt unberührt.

§ 8 Beiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden, entsprechend der Beitragsordnung, ein Eintrittsgeld und Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Über die Höhe des Eintrittsgeldes und der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Eintrittsgeld ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme in den Club, die Jahresbeiträge bis zum 15. Januar eines jeden Jahres und von den Mitgliedern, die während des Jahres aufgenommen werden, innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme zu entrichten. Für Jugendmitglieder wird das Eintrittsgeld bis zur Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft ausgesetzt. Jugendmitglieder, die ordentliche Mitglieder werden, haben binnen eines Monats das Eintrittsgeld für ordentliche Mitglieder zu zahlen. Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder ist ab dem folgenden Kalenderjahr zu zahlen. Wegen der genannten Zahlungsverpflichtungen ist bei der Aufnahme eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Zur Förderung seiner satzungsmäßigen Zwecke ist der Club berechtigt, Spenden anzunehmen.

§ 9 Organe

Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich, unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Club bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
- Vorlagen des Jahresberichts durch den Vorstand,
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - Kassenbericht und Rechnungsabschluss des Schatzmeisters,
 - Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Haushaltsvorschlag des Schatzmeisters,
 - Neuwahlen (soweit erforderlich)!
 - Verschiedenes

- (3) Die Mitgliederversammlung ist für alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung vorbehaltenen Angelegenheiten zuständig. Darüber hinaus kann der Vorstand ihr weitere Angelegenheiten vorlegen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann eine geheime Abstimmung beschließen. Eine geheime Abstimmung ist auf Antrag eines Mitgliedes erforderlich.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Clubs ist eine Mehrheit von neun Zehnteln erforderlich (s. § 19 Abs. 1).
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ein bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung aus. Auf Verlangen ist dem Versammlungsleiter die Vollmacht nachzuweisen. Ist der gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte zugleich persönliches Mitglied, hat er zwei Stimmen.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In der Niederschrift sind die Beschlüsse unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Protokollführer ist der Schriftführer, bei seiner Abwesenheit ist der Protokollführer aus der Mitte der Versammlung zu wählen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden/Präsidenten, dem 2. Vorsitzenden/Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Spielführer, dem Jugendwart.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Erfolgt eine Wiederwahl vor dem Ablauf der Wahlzeit, so beginnt die neue Amtsperiode erst nach Ablauf der bisherigen Wahlzeit, sofern bei der Wiederwahl nichts anderes bestimmt worden ist. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit noch für drei Monate im Amt, jedoch nicht länger als bis zur Neuwahl eines an seine Stelle tretenden neuen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.
- (4) Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Clubs mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben innerhalb des Clubs beauftragen und mit den dazu erforderlichen Vollmachten versehen.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Club wird durch den Vorstand sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich vertreten. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Clubs übertragen sind.
- (2) Der Club wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass die Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Rechtsgeschäften erforderlich ist, wenn:

- a. im Einzelfall eine Verpflichtung des Clubs von mehr als 10.000 € bei Darlehensverträgen 5.000 € oder eine wiederkehrende Verbindlichkeit des Clubs von mehr als 15.000 € jährlich eingegangen wird,
 - b. diese zum Gegenstand haben:
 - eine Grundstücksangelegenheit,
 - den Abschluss eines Arbeitsvertrages ohne Deckung im Haushaltsplan,
 - den Abschluss oder die Änderung von Pacht-, Miet- oder Nutzungsverträgen, soweit die Verwendung der Mitgliedsbeiträge hiervon in erheblicher Weise betroffen ist.
- (4) Spenden dürfen wie folgt verwendet werden,
- a. zweckgebundene Spenden:
Der Vorstand ist berechtigt, zweckgebundene Spenden anzunehmen und im Rahmen der Zweckbestimmung zu verwenden;
 - b. nicht zweckgebundene Spenden:
Nicht zweckgebundene Spenden kann der Vorstand im Rahmen der allgemeinen Regelungen über die Geschäftsführung des Vorstandes für Zwecke des Clubs verwenden.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, mit einwöchiger Ladungsfrist einberufen werden. Eine Ankündigung der Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- (2) Der Präsident, ersatzweise sein Stellvertreter, leitet die Sitzung. Über die während der Sitzung getroffenen Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll gefertigt. Bei seiner Abwesenheit bestimmt der Sitzungsleiter ein anderes Vorstandsmitglied zum Protokollführer.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.
- (4) Der Schatzmeister nimmt Zahlungen für den Club in Empfang und darf alle Zahlungen vornehmen, die vom Vorstand veranlasst werden.
- (5) Für den Spielbetrieb im Club ist ein Vorstandsmitglied als Spielführer verantwortlich. In seiner Arbeit wird der Spielführer vom Spielausschuss unterstützt.
- (6) Der Jugendwart ist zuständig für die Neugewinnung und Motivation von Jugendlichen im Golfclub. Er überwacht zusammen mit den beauftragten Pros das Jugendtraining. Er ist zuständig für die Erstellung des Jahresspielplanes (Jugendturniere). Er plant und organisiert die Teilnahme an auswärtigen Jugendturnieren.

§ 16 Spielausschuss

- (1) Der Spielausschuss besteht neben dem Spielführer als Vorsitzendem aus einer vom Vorstand festgesetzten Zahl von Mitgliedern, die auf Vorschlag des Spielführers vom Vorstand benannt werden. Der Jugendwart ist Mitglied des Spielausschusses.
- (2) Der Spielausschuss ist in Unterstützung des Spielführers zuständig für den gesamten Spielbetrieb.
- (3) Gegen Entscheidungen des Spielausschusses ist der Einspruch möglich, über den der Vorstand entscheidet.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss und berichten der Versammlung.
- (2) Zum Kassenprüfer kann nur gewählt werden, wer für derartige Prüfungsaufgaben geeignet ist.

§ 18 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (s. § 12 Abs. 4). Eine derartige Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von frühestens zwei Wochen bis spätestens vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.